



Berlin, 04.03.2021

## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung**

### **zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 02.03.2021:**

Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> bedankt sich für die Möglichkeit zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaImpfV) Stellung zu nehmen. In dieser Stellungnahme wird sich aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen auf den für FHK wesentlichen Kernpunkt beschränkt:

#### **Aufnahme von Frauenhäusern in § 3 CoronImpfV**

FHK begrüßt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Kreis der Krankheiten, die einen schweren oder gar tödlichen Krankheitsverlauf erwarten lassen und deshalb eine Impfung mit hoher Priorität begründen, über die Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) hinaus erweitert. Umso erstaunter ist FHK jedoch, dass das BMG die Empfehlung der STIKO, Mitarbeitende und Bewohner\_innen in Frauenhäusern priorisiert zu impfen, noch immer unbeachtet lässt. Die STIKO hat bereits in ihrer ersten Empfehlung im Dezember 2020 die priorisierte Impfung dieser Personengruppe empfohlen.

Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass Frauenhäuser systemrelevant sind. Frauenhäuser sind oft die erste Anlaufstelle und Schutz Einrichtung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Gleichzeitig besteht innerhalb von Frauenhäusern durch die beengten Verhältnisse und die Vielzahl an Personen, die auf engem Raum zusammenlebt, ein sehr hohes Infektionsrisiko. Dazu kommen viele unvermeidbare Kontakte mit Dritten (Dolmetscher\_innen, Anwälte\_innen, Kitamitarbeiter\_innen, etc.) und die Tatsache, dass die Bewohner\_innen oft traumatisiert sind und deshalb nur schwer isoliert oder per Videokonferenz beraten werden können, die das Infektionsrisiko erhöhen.

Um die Funktionsfähigkeit von Frauenhäusern auch während der Corona-Pandemie zu gewährleisten, ist es deshalb absolut notwendig, dass Mitarbeitende und auch Bewohner\_innen, die oft für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr oder länger im Frauenhaus bleiben, frühzeitig gegen das Coronavirus geimpft werden.

Auf eine Anfrage mehrerer Abgeordneter der Bundestagsfraktion DIE LINKE über Corona-Hilfsmaßnahmen für das Hilfesystem bei Gewalt an Frauen hat das BMFSFJ geantwortet, dass Mitarbeitende in Frauenhäusern über den Umweg des § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b CoronImpfV als enge Kontaktpersonen von schwangeren Frauen eine Impfung erhalten könnten und darüber der

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



Empfehlung der STIKO Genüge getan sei.<sup>2</sup> Dies kann den Bedarfen in Frauenhäusern nicht gerecht werden. Tatsächlich waren in den Jahren 2018 und 2019 ca. 6 % der Frauenhausbewohner\_innen schwanger.<sup>3</sup> In absoluten Zahlen sind das mehr als 400 Frauen. Bei einer Gesamtzahl von ca. 353 Frauenhäusern in Deutschland<sup>4</sup> bedeutet das, dass statistisch sowieso in jedem Frauenhaus eine schwangere Frau unterkommt. Darüber hinaus ermöglichen es die personellen Kapazitäten in den Frauenhäusern nicht, dass nur eine mitarbeitende Person mit der jeweiligen Schwangeren Kontakt hat. Der Umweg, eine Impfung über § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b CoronaimpfV zu begründen, ist insofern nicht nur aufwendig und unsachgemäß, sondern auch widersprüchlich zum gewollten Zweck. Er wird zudem weder dem Schutz schwangerer Personen noch aller anderen Bewohner\_innen und Mitarbeitenden der Frauenhäuser gerecht.

**Aus diesen Gründen schlagen wir wiederholt folgende ergänzende Änderung der CoronaimpfV vor:**

**In § 3 Abs. 1 wird ergänzt:**

**„9a. Personen, die sich in Frauenhäusern und vergleichbaren Schutzunterkünften aufhalten oder dort tätig sind“.**

Diese Änderung soll dazu beitragen, das Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder auch während der Corona-Pandemie aufrecht zu erhalten. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich insbesondere auch aus den Art. 22 und 23 der von Deutschland ratifizierten Istanbul-Konvention.

Fabienne Gretschel  
Referentin Recht  
Frauenhauskoordinierung e.V.

---

<sup>2</sup> Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/26414.

<sup>3</sup> Frauenhauskoordinierung e.V., Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner\_innen: Bewohner\_innenstatistik 2019 Deutschland ([https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/FHK-Bewohner\\_innenstatistik\\_2019\\_WEB.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/FHK-Bewohner_innenstatistik_2019_WEB.pdf), zuletzt abgerufen: 23.02.2021).

<sup>4</sup> Stellungnahme der Bundesregierung zum Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ (<https://www.bmfsfi.de/blob/84048/a569e13f4b5782dc9ab63f5ad88239bb/bericht-der-bundesregierung-frauenhaeuser-data.pdf>, zuletzt abgerufen: 23.02.2021).